

Länderanhörung zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu Art. 1 Nr. 1 lit. b Ziffer 4

Dass eine Begriffsbestimmung der nuklearen Sicherung eingeführt wird, ist aufgrund der Trennung zwischen safety und security im internationalen Kontext nachvollziehbar. Allerdings bringt sie nur dann einen Mehrwert, wenn sie in der Folge konsequent und einheitlich verwendet wird. § 17 Absatz 3 Nummer 4 AtG soll beispielsweise wie folgt gefasst werden:

„auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ein ordnungsgemäßer Nachweis nach § 9a Abs. 1a bis 1e nicht vorgelegt wird oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Ergebnisse der nach § 19a Abs. 1 durchzuführenden *Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit und des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter vorgelegt werden.*“

Für den Rechtsanwender ist es wenig verständlich, dass hier nicht die neu eingeführte Begriffsbestimmung verwendet wird. Sollte dies der aus § 41 (neu) ersichtlichen Trennung zwischen den Pflichten des Genehmigungsinhabers und den Pflichten des Staates geschuldet sein, so sollte dies ebenfalls bereits in der Begriffsbestimmung entsprechend definiert werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass an allen Stellen im Gesetz, in denen der Begriff „Sicherheit“ bisher verwendet wird, ggf. auch der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter erfasst ist. An diesen Stellen könnten in Zukunft Unsicherheiten auftreten, ob dies auch nach der Einführung der Begriffsbestimmung noch der Fall ist.

Zu Art. 1 Nr. 2 lit. b

Hier müsste auf § 23 d **Satz 1** statt auf **Absatz 1** verwiesen werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 § 44 „Funktionsvorbehalt“

Das Ziel, den atomrechtlichen Funktionsvorbehalt für den Bereich der nuklearen Sicherung ausdrücklich zu normieren, wird begrüßt. Zur klareren und eindeutigen Klarstellung des Funktionsvorbehalts wird vorgeschlagen, an das Ende des Absatzes 3 folgende zwei Sätze anzufügen:

„Hinsichtlich dieser Bewertung gilt ein Funktionsvorbehalt der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. Die gerichtliche Kontrolle ist insoweit auf die Prüfung

beschränkt, ob die der behördlichen Beurteilung zugrundeliegende Risikoermittlung und –bewertung auf einer ausreichenden Datenbasis beruht und dem Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Behördenentscheidung Rechnung trägt.“

Regelung zu Geheimschutz in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Trotz des dringenden Bedürfnisses, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zum Zwecke des Nachweises der Genehmigungsvoraussetzungen in ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren einzuführen, aber gleichzeitig den Geheimschutz zu wahren, fehlt eine entsprechende Regelung in dem Referentenentwurf gänzlich. Der zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode geschlossene Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 sieht eine Erweiterung des In-Camera-Verfahrens im Bereich des Atomrechts mit genau diesem Ziel vor, welches allein durch die gesetzliche Regelung des Funktionsvorbehalts nicht erreicht werden kann. Es wird dringend darum gebeten, eine entsprechende Erweiterung in den Referentenentwurf aufzunehmen, die den Geheimschutz in atomrechtlichen Verfahren gewährleistet. Dieses Bedürfnis ergibt sich nicht nur im Rahmen von Klagen gegen atomrechtliche Genehmigungen. Auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die sich gegen Entscheidungen in Zusammenhang mit der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung richten (Teilaspekt der nuklearen Sicherheit), muss es ermöglicht werden, dem Geheimschutz unterliegende Informationen der Verfassungsschutzbehörden sowie personenbezogene Daten zum Schutz der jeweiligen Personen ausschließlich dem Gericht offenzulegen.